

# Merkblatt

## über den Nachweis der Einbürgerungsvoraussetzungen

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

im Einbürgerungsverfahren obliegt es Ihnen, die Voraussetzungen der beantragten Einbürgerung nachzuweisen. Dazu müssen Sie **schon bei der Antragstellung** in der Regel die auf der nächsten Seite dieses Merkblatts aufgeführten Unterlagen vorlegen; weitere Nachweise werden gegebenenfalls nach einer ersten Prüfung Ihrer Antragsunterlagen bei Ihnen angefordert werden. Grundsätzlich müssen Sie die Unterlagen jeweils **im Original** oder in einer **beglaubigten** Abschrift (Kopie) vorlegen. Pässe und andere Ausweise sowie Personenstandurkunden (Zivilstandsurkunden) sind immer im Original vorzulegen. Möchten Sie, dass Unterlagen, die Sie im Original zu den Akten des Einbürgerungsverfahrens geben, bei Abschluss des Verfahrens an Sie zurückgereicht werden, müssen Sie dies angeben. Ohne eine solche Angabe müssen Sie sonst damit rechnen, dass die Originale bei Abschluss des Verfahrens oder bei einer späteren Digitalisierung der Verfahrensakte vernichtet werden.

Zu Unterlagen, die im Original nicht zur Akte genommen werden können (zum Beispiel Pässe und andere Ausweispapiere, die Eigentum des Ausstellers sind) und zu Unterlagen, deren Original Sie behalten möchten oder die bei Abschluss des Verfahrens an Sie zurückgereicht werden sollen, müssen Sie gleichzeitig eine Kopie vorlegen. Die Kopie muss jeweils **vollständig** alle Seiten des Dokuments abbilden, die Angaben enthalten; sie muss **gut lesbar** und auf **hellem** Papier **einseitig** ausgedruckt sein. Stellen Sie gleichzeitig mehrere Einbürgerungsanträge (zum Beispiel für sich selbst und für Ihre minderjährigen Kinder) müssen Sie die Kopien von gegebenenfalls denselben Unterlagen zu jedem der Anträge, das heißt in ausreichender Anzahl beibringen. Behördlicherseits werden im Einbürgerungsverfahren grundsätzlich **keine** Kopien für Sie angefertigt. Werden **ausnahmsweise** auf Ihre Veranlassung Kopien angefertigt, ist dies gebührenpflichtig.

Die Einbürgerungsbehörde verlangt grundsätzlich, dass zu fremdsprachigen Urkunden eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung vorgelegt wird (§ 23 Absatz 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg). Die Übersetzung muss mit dem Original der übersetzten Urkunde fest verbunden und versiegelt sein. Sollten Sie **nach Rücksprache mit der Ihren Antrag entgegennehmenden Stelle** annehmen, dass ein von Ihnen vorzulegendes fremdsprachiges Dokument bei der Einbürgerungsbehörde möglicherweise auch ohne Übersetzung zweifelsfrei vollständig erfasst und verstanden wird, oder sollte noch nicht feststehen, dass es auf das Dokument für die Entscheidung der Einbürgerungsbehörde ankommen wird, so können Sie die Vorlage einer Übersetzung zurückstellen, bis die Vorlage von der Einbürgerungsbehörde verlangt wird, und vorerst nur eine einfache Kopie des Dokuments zur Einbürgerungsakte geben. Soweit dies nicht offensichtlich ist, sollten Sie dann jedoch mindestens angeben, worum es sich bei der fremdsprachigen Unterlage handelt und was ihr wesentlicher Inhalt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Einbürgerungsbehörde

Zum Nachweis der Einbürgerungsvoraussetzungen sind in der Regel folgende Unterlagen bei der den Antrag entgegennehmenden Stelle vorzulegen:

- Einbürgerungsantrag (**vollständig** ausgefülltes Antragsformular mit einem Lichtbild/Passfoto), Bekenntnis zur Verfassungstreue und Loyalitätserklärung.  
**Bitte beachten:** Der Einbürgerungsantrag, das Bekenntnis zur Verfassungstreue und die Loyalitätserklärung sind erst bei der sie entgegennehmenden Stelle **eigenhändig zu unterschreiben!**
- Nachweis der Vertretungsbefugnis, wenn ein Einbürgerungsantrag in gesetzlicher Vertretung für eine andere Person (zum Beispiel für ein minderjähriges Kind) gestellt wird.  
**Hinweis:** Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich (§ 1629 Absatz 1 Satz 2 BGB). Für diesen Regelfall ergibt sich die Vertretungsbefugnis aus dem durch entsprechende Personenstandsurkunden (Zivilstandsurkunden) nachzuweisenden Kindschaftsverhältnis. Soll die Einbürgerung von einem Elternteil allein beantragt werden, muss dagegen die Alleinvertretungsbefugnis der Mutter oder des Vaters besonders nachgewiesen werden (zum Beispiel durch eine entsprechende Entscheidung des Familiengerichts).
- Nachweis der Identität: **Gültiger** Pass (und ggf. gültiger Aufenthaltstitel), Ausweis oder Ausweisersatz, insbesondere Reiseausweis nach Artikel 28 Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention; Geburtsurkunde, Eheurkunde, Scheidungsurteil; gegebenenfalls weitere Urkunden zum Nachweis der Identität.
- Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland: Mietvertrag, Aufenthaltsbescheinigung (aktuelle erweiterte Meldebescheinigung) der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz (BMG). Die Bescheinigung muss auch die Angaben der gegenwärtigen und früheren Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland enthalten (z. B. 8 Jahre rückwirkend). Sie ist gebührenpflichtig. Wird die Einbürgerung unter Berufung auf eine Ehe oder Lebenspartnerschaft mit einer Person, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, beantragt, muss auch für diese eine Aufenthaltsbescheinigung beigebracht werden.
- Nachweise zum Personenstand (Zivilstand), soweit es - beispielsweise bei gleichzeitiger Beantragung der Einbürgerung des Ehegatten oder minderjähriger Kinder oder bei Beantragung der eigenen Einbürgerung unter Berufung auf eine Ehe oder Lebenspartnerschaft mit einer Person, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder zum Nachweis der Identität - darauf ankommt, zum Beispiel Geburts- oder Heiratsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift oder ein beglaubigter Auszug aus einem Personenstandsregister (Zivilstandsregister).
- Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit der Person, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wenn die Einbürgerung unter Berufung auf eine Ehe oder Lebenspartnerschaft mit ihr beantragt wird. Die Vorlage eines **gültigen** deutschen Personaldokuments, das nur deutschen Staatsangehörigen ausgestellt wird (zum Beispiel Reisepass, Personalausweis), reicht aus; die Vorlage einer als Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellten Staatsangehörigkeitsurkunde ist nicht erforderlich. Ein Personalausweis der ehemaligen DDR weist (nur) nach, dass die deutsche Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt seiner Ausstellung bestanden hat.
- Nachweise zur Unterhaltspflicht, zum Beispiel bei Arbeitnehmern Lohn- oder Gehaltsabrechnung der letzten drei Monate vor Antragstellung, Arbeitsvertrag; bei Selbstständigen eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Abrechnung für das letzte Kalenderjahr vor der Antragstellung sowie eine aktuelle Bescheinigung eines Steuerberaters über das zur Verfügung stehende Nettoeinkommen; Rentenbescheid; letzter vor Antragstellung erhaltener Bescheid über die Bewilligung von Leistungen nach dem Dritten, Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehungsweise Sozialhilfe).
- Einwilligung in die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bewilligungsstellen der Sozialleistungsträger (Jobcenter oder Sozialämter) an die Einbürgerungsbehörde, wenn Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehungsweise Sozialhilfe) in Anspruch genommen werden oder ein Anspruch auf solche Leistungen bestehen kann.  
**Hinweis:** Die Einwilligung kann auch erst erteilt werden, wenn die Einbürgerungsbehörde sie zur Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen verlangt. Bei Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches oder wenn ein Anspruch auf solche Leistungen möglich erscheint, ist jedoch in der Regel damit zu rechnen, dass eine Nachfrage der Einbürgerungsbehörde bei der Bewilligungsstelle erforderlich wird. Deshalb kann es in diesen Fällen zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen, wenn die Einwilligung bereits bei Antragstellung erklärt wird. Die Behörde, die den Einbürgerungsantrag entgegennimmt, stellt dazu gegebenenfalls ein Formular zur Verfügung.
- Nachweise über eine Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, z. B. Krankenkassenkarte und Versicherungsbescheinigung der gesetzlichen Krankenversicherung (Mitgliedsbescheinigung), Verträge mit privaten Versicherungen.
- Nachweise über eine Altersvorsorge, zum Beispiel Nachweis über Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (aktueller Rentenversicherungsverlauf), Vorsorgeverträge mit privaten Versicherungen oder Nachweis über der Versorgung im Alter dienendes Vermögen.
- Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache.  
**Hinweis:** Die Kenntnisse sind in der Regel durch ein Zertifikat Deutsch (B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) nachzuweisen. Ausnahmen gelten unter anderem für Personen unter 16 Jahren sowie bei einem mindestens vierjährigen Besuch allgemeinbildender deutschsprachiger Schulen, deutschen Schulabschlüssen oder einem Studium an einer deutschen Hochschule. Darüber, welche Zertifikate die Einbürgerungsbehörde als Nachweis anerkennt, in welchen Fällen ein solches Zertifikat nicht beigebracht werden muss und welche anderen Nachweise dann vorzulegen sind, informiert im Einzelnen die Behörde, die den Einbürgerungsantrag entgegennimmt.
- Nachweis von Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland.  
**Hinweis:** Der Nachweis ist in der Regel durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Einbürgerungstest nach der Einbürgerungstestverordnung zu führen. Ausnahmen gelten unter anderem für Personen unter 16 Jahren sowie bei deutschen Schulabschlüssen; darüber informiert im Einzelnen die Behörde, die den Einbürgerungsantrag entgegennimmt.